SATZUNG

Förderverein Bossentalschule Kassel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I Der Verein führt den Namen:
„Förderverein Bossentalschule Kassel" mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim örtlichen Amtsgericht.

II Sitz des Vereins ist Kassel / Hessen

III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste beginnt mit der Gründung und endet dementsprechend mit dem 31.12.1999

§ 2 Zweck des Vereins

I Zweck und Ziel des Vereins ist es, in der Bossentalschule in Kassel, ein Betreuungsangebot aufzubauen und mit Hilfe von freiwilligen Spenden und durch Beschaffung von Sachspenden den Schülerinnen und Schülern der Bossentalschule eine zeitgemäße Lern- und Lebensumwelt zu schaffen, und ihnen

- mannigfache Primärerfahrungen durch handlungsorientiertes Lernen in einer stark medialisierten Umwelt zu ermöglichen,
- vielfältige Beziehungen sozialer Art bietet und somit soziales Lernen (unter ganz bewußter Einbeziehung der ausländischen Schulkameradinnen und –kameraden) bewirken, in einer Zeit zunehmender Vereinsamung und
- hilft, in der Zeit hoher Umweltbedrohung sich für die Umwelt zu sensibilisieren, mit dem Ziel, eines schonenderen Umgangs mit ihr.

II Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Bossentalschule in Bildung und Erziehung. Das Satzungswerk wird insbesondere durch §2 (I) realisiert.

II Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

I Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel fließen dem Verein zu, durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuschüsse
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- jegliche Zuwendungen sonstiger Art.

II Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der für natürliche Personen und für öffentliche und privatrechtliche Einrichtungen/juristische Personen unterschiedlich ist.

III Sind von einem Elternpaar eines Kindes beide Elternteile jeweils Mitglied, so sind sie beitragsmäßig als e i n Mitglied zu behandeln, haben zusammen also nur einen Beitrag zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

I Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seine Ziele (vgl. § 2) zu eigen machen.

II Der Eintritt in den Verein vollzieht sich mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über welchen der Vorstand zu entscheiden hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I Die Mitglieder haben das von ihnen als Pflicht zu betrachtende Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, in denen sie Anträge stellen und das Stimmrecht ausüben können.

II Die Mitglieder haben die Satzung zu beachten und das Eigentum des Vereins pfleglich und sorgsam zu behandeln.

III Die Mitglieder sind gehalten, über den Vereinsrahmen im täglichen Leben für die Belange der Grundschüler/innen aufklärend und werbend einzutreten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod;
- durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich, jedoch bis spätestens zum 1. September desselben dem Vorstand schriftlich zu erklären ist;
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes:
  - a) wegen unehrenhafter Handlungen; bei Verstoß gegen die Satzung, sowie durch
  - b) vereinsschädigendes Verhaltens;
  - c) wenn Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind, und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

II Der Ausschluß bedarf einer einfachen Abstimmungsmehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Das Mitglied muß indes zuvor über den beabsichtigten Ausschluß und Grundangabe vom Vorstand schriftlich unterrichtet werden und hat das Recht, sich innerhalb einer angemessenen Frist vor der Entscheidung über den Ausschluß zu rechtfertigen. Wird der Ausschluß trotz fristgerecht erfolgter Rechtfertigung beschlossen, so ist der Einspruch gegen den Ausschluß an die Mitgliederversammlung möglich.

III Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an denselben.

§ 8 Organe des Vereins

I Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

II Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- der/dem Schatzmeister
- der/dem Schriftführer/in
- bis zu drei Beisitzer/innen

III Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen der Bossentalschule sein.

IV Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, die/der stellvertretenden Vorsitzende allerdings nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

I Alljährlich findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen zuvor eingeladen sind. Anträge zur Tagesordnung von seiten der Mitglieder müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

II Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der
- Kassenprüfer/in
- Entlastung des gesamten Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird bei nur einem Wahlvorschlag offen abgestimmt. Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- der/die Kassenprüfer werden auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern/innen eine/r ausscheiden muß
- jede Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- Auflösung des Vereins, wozu eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

III Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen.

IV Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins Gegenstand der Beschlußfassung sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen sind grundsätzlich offen.

V Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und des/der Protokollführers/in zu unterzeichnen ist.

VI Die Niederschriften sind aufzubewahren und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulesen. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb einer Frist von zehn Tagen aufzunehmen und bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Der Vorstand

I Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat rechtzeitig für die Stellvertretung zu sorgen, wenn ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert sein sollte.
II Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die Vorsitzende/n - im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in - einzuberufen.
III Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich und unter der Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
IV Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
V Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
VI Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
VII Die Niederschriften sind aufzubewahren und bei der nächsten Sitzung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll sind aufzunehmen.
VIII Einsicht in die Protokolle steht jedem Mitglied des Vereins zu.
IX Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Eigentum des Vereins

I Anschaffungen aus den Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins.
II Sie müssen als solches mittels einheitlicher Bezeichnung kenntlich gemacht werden und in einem Inventarverzeichnis aufgeführt werden.
III Sie dürfen nur mit der ausdrücklichen Auflage zur Verfügung gestellt werden, daß die Gegenstände ausschließlich zu einem der in §2 dargestellten Zwecke verwendet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

I Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
II Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Schülerinnen und Schüler der Bossental-Schule bzw. der Nachfolgeschule zu verwenden hat.

§ 13 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluß die Satzung nur zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes zu ändern oder zu ergänzen.

Die Satzung wurde am 22. September 1999 errichtet und wurde am 11.4.05 per Beschluss in der Mitgliederversammlung zuletzt geändert.

Die unterzeichneten Vorstandsmitglieder erklären ihre Zustimmung zur vorstehenden Satzung vom 22. September 1999 mit Änderung.

Der/die Vorsitzende:
Der/die stellvertretende Vorsitzende
Der/die Schatzmeister/in
Der/die Schriftführer/in

Kassel, den 11.4..2005